

AntragsNr

Vorantrag §9 (Renovierung von Jugendräumen)

gemäß den Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände aus Mitteln der Stadt Augsburg
i. d. derzeit gültigen Fassung.

Frist: Voranträge müssen bis 31.03. gestellt werden.



Jugendorganisation			
Verantwortliche/r Leiter*in			
Anschrift	Straße		Haus-Nr.
	PLZ	Ort	
Telefon/Email	Telefon		
	E-Mail		

Anschrift Jugendraum:
Straße/Haus-Nr.:
PLZ/Ort:

Bankverbindung:
Name Kontoinhaber*in:
IBAN:
BIC:
Name der Bank:

Bitte mit einreichen:

- Bestätigung des/der Eigentümer*in, dass die zu renovierenden Räume ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. (§9 Abs.3)
- Gebäudeskizze, aus der die Lage der zu renovierenden Räume hervorgeht - diesen bitte im Plan kennzeichnen.
- Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen.

Nach Eingang des Vorantrages erstellen wir einen Zwischenbescheid, indem hervorgeht, mit welcher Förderhöhe zu rechnen ist.

Nach Fertigstellung der Renovierungsarbeiten muss der Antrag innerhalb von drei Monaten vollständig mit allen Kopien der Rechnungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1).

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsblatt zu § 9 (Renovierung von Jugendräumen)

Gegenstand der Zuschüsse sind Renovierungsarbeiten an Jugendräumen, insbesondere

- Kleinere Um- und Ausbauten
- Tapezier- und Streicharbeiten
- Verbesserungen an Installationen (z. B. Toiletten, Heizung)
- Erneuerung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Vorhänge, Tische, Stühle)

Ziel der Förderung ist es, Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Räume zeitgemäß zu gestalten.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Räume handelt, die seit mindestens 5 Jahren ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

Von der Förderung sind ausgeschlossen (§9 Abs. 4)

- Der Neubau von Jugendräumen;
- Renovierungsarbeiten, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden;
- Wiederholte Renovierung innerhalb von 3 Jahren;
- Die Anschaffung von Musikanlagen, Computern, elektrischen Geräten u.ä. sowie Kosten, die dem Betrieb dieser Anlagen zuzurechnen sind;
- Büroräume.

Die Förderung beträgt bis zu 70 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.000,- €.

(Stand: 01.01.2020)